

In der Praxis ist die Bestimmung des Beginns eines staatsverbrecherischen Unternehmens des öfteren mit komplizierten Problemen verbunden. Die damit verknüpften Probleme werden im einzelnen bei der Darlegung der entsprechenden Tatbestände der Staatsverbrechen behandelt. Hier sollen nur die allgemein gültigen Grundsätze für den Beginn des staatsverbrecherischen Unternehmens hervorgehoben werden.

Der Begriff des Unternehmens erfaßt alle Handlungen des Täters* die der konkreten Realisierung seines Tatentschlusses dienen und dessen Objektivierung beinhalten. Der Beginn des Unternehmens eines Verbrechens ist gegeben, wenn der Täter mit der Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten Endzweckes begonnen hat. Das sind solche vorsätzlichen Ausführungshandlungen, mit denen der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten Verbrechens schafft. Das können z.B. solche Handlungen sein wie die Kontaktaufnahme zu imperialistischen Geheimdiensten, Organisationen u.a. zum Zwecke der Spionage, das Herstellen gefälschter Ausweisdokumente zum Zwecke des Aussehleusens, die Besichtigung eines Objektes oder die Beschaffung von Werkzeugen zum Zwecke der Diversion.

Der Tatentschluß des Täters muß sich also in einer vom Unternehmenstatbestand beschriebenen Handlung objektiviert haben. Die Entschlußfassung zur Begehung eines Unternehmensdeliktes wird nicht vom verbrecherischen Unternehmen erfaßt und ist nach dem Unternehmensbegriff nicht strafbar. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß dem verbrecherischen Unternehmen im sozialistischen Strafrecht der DDR der Handlungsbegriff zu Grunde liegt. Die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts, konterrevolutionäre Bestrebungen in einem möglichst frühen Stadium zu bekämpfen, ist also nicht so zu verstehen, daß z.B. die "bloße" verbrecherische Entschlußfassung strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Dem sozialistischen Strafrecht und dem ihm zugrunde liegenden sozialistischen Humanismus ist - im Unterschied zur imperialistischen Klassenjustiz Westdeutschlands - jede Gesinnungsverfolgung fremd.